



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw, gegen den Bescheid des Finanzamtes Gänserndorf betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2008 entschieden:

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Die Fälligkeit des mit dieser Entscheidung festgesetzten Mehrbetrages der Abgaben ist aus der Buchungsmitteilung zu ersehen.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw) bezog im Streitjahr Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und Arbeitslosengeld.

In der Einkommensteuererklärung 2008 hat der Bw eine Betrag in Höhe von 1.242,00 € als Werbungskosten (Pendlerpauschale) und einen Betrag in Höhe von 2.036,00 € an Darlehensrückzahlungen für Wohnraumschaffung als Sonderausgaben geltend gemacht.

Im angefochtenen Bescheid wurden die geltend gemachten Aufwendungen erklärungsgemäß berücksichtigt.

In der frist- und formgerechten Berufung macht der Bw weitere Aufwendungen in Höhe von 5.184,86 € als Sonderausgaben geltend. Dabei handelt es sich um Rückzahlungen eines Kredits, der anlässlich einer Autokaufes aufgenommen wurde.

Mit Berufungsvorentscheidung (BVE) wurde der angefochtenen Bescheid dahingehend abgeändert, als die Aufwendungen für Wohnraumsanierung lediglich mit einem Betrag 1.430,00 € (steuerwirksam 1/4, d.s. 357,50 €) berücksichtigt.

Die Aufwendungen für den Autokredit wurden nicht als Werbungskosten anerkannt.

Im Vorlageantrag bringt der Bw vor, er habe den Autokredit aufnehmen müssen, da er mit dem Auto in die Arbeit fahren müsse, da es keine andere Fahrmöglichkeit gebe. Dem Bw sei von mehreren Seiten mitgeteilt worden, dass er den Autokredit abschreiben könne, da er eine Sonderausgabe darstelle.

Am 2.6.2009 wurde an den Bw ein Vorhalt folgenden Inhalts gerichtet:

„Sie geben mittels zweiter Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid 2008 (Vorlageantrag) sinngemäß bekannt, dass Sie zur Finanzierung eines Autos einen Kredit aufnehmen mussten, weil Sie mangels anderer Fahrmöglichkeiten mit dem Auto zur Arbeit fahren müssen.

Es wurde Ihnen von mehreren Seiten mitgeteilt, dass Sie die Kreditrückzahlungen unter dem Titel der Sonderausgaben abschreiben können.

Dazu ist grundsätzlich festzustellen:

Die Angaben in Ihrer Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung 2008 und in der (ersten) Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid 2008 sind zur Gänze widersprüchlich. Es wurde im Berufungsverfahren lediglich versucht, die Richtigkeit der Angaben in der Berufung telefonisch glaubhaft zu machen. Es wurden jedoch keinerlei Nachweise erbracht.

Es wurde Ihnen in der Berufungsvorentscheidung vom 30.4.2009 mitgeteilt, dass die Rückzahlung eines Kredites, der zum Kauf eines Autos aufgenommen wurde, keine Sonderausgaben im Sinne des § 18 EStG darstellt Dennoch wird der "Autokredit" wieder als Sonderausgabe beantragt lediglich mit der Begründung, dass Ihnen dies von mehreren Seiten mitgeteilt wurde.

Es erfolgt daher eine Überprüfung sämtlicher Angaben.

Pendlerpauschale:

Gemäß § 16 Abs. 1 Z. 6 EStG sind die Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und

Arbeitsstätte (Arbeitsweg) grundsätzlich mit dem Verkehrsabsetzbetrag abgegolten, der allen aktiven Arbeitnehmern unabhängig von der Höhe der Kosten zusteht.

Zusätzlich steht ein nach der Entfernung gestaffeltes "kleines" Pendlerpauschale zu, wenn die theoretische Benützung öffentlicher Verkehrsmittel an den überwiegenden Arbeitstagen pro Lohnzahlungszeitraum auf dem überwiegenden Arbeitsweg möglich und zumutbar ist und der Arbeitsweg mindestens 20 km beträgt.

Ein nach der Entfernung gestaffeltes "großes" Pendlerpauschale steht dann zu, wenn die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel an den überwiegenden Arbeitstagen pro Lohnzahlungszeitraum zumindest hinsichtlich des halben Arbeitsweges nicht möglich oder nicht zumutbar ist und der Arbeitsweg mindestens 2 km umfasst.

Zu Folge des eindeutigen Gesetzeswortlautes gemäß § 16 Abs. 1 Z. 6 EStG können zur Abgeltung der Kosten für den Arbeitsweg neben dem Verkehrsabsetzbetrag und einem etwaigen Pendlerpauschale keine anderen Kosten wie z.B. tatsächliche Fahrtkosten, Kilometergelder oder Rückzahlungen eines Kredites, der für einen Autokauf aufgenommen wurde, abgesetzt werden.

Die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel ist nicht möglich, wenn diese gar nicht oder nicht zu den erforderlichen Zeiten verkehren. Die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel gilt als nicht zumutbar bei Vorliegen einer starken Gehbehinderung oder wenn z. B. bei einer einfachen Wegstrecke ab 20 km eine Wegzeit von 2 Stunden überschritten wird.

Es ist für die Bestimmung eines Pendlerpauschales - außer beim Werkverkehr - nicht maßgebend, welches Verkehrsmittel tatsächlich benutzt wird.

Zur Berechnung der Wegstrecke werden die Tarifkilometer der öffentlichen Verkehrsmittel inklusive Anfahrts- und Fußwege herangezogen. Im Falle der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Straßenkilometer herangezogen.

Bei Berechnung der Wegzeit wird eine optimale Kombination zwischen Massenbeförderungs- und Individualverkehrsmittel (z.B. Park and Ride) vorausgesetzt.

Sie waren im Jahr 2008 bei zwei Arbeitgebern (Firma RR GmbH und Firma BI GesmbH) beschäftigt. Sofern die Anschrift Ihrer Dienststelle jeweils ident ist mit der Firmenanschrift, erscheint die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel auf dem überwiegenden Arbeitsweg, und zwar ab Bahnhof Sd bis auf wenige Nachtstunden möglich und in zeitlicher Hinsicht auch zumutbar. Der Arbeitsweg beträgt jeweils weniger als 40 km. Es würde daher das "kleine" Pendlerpauschale für eine einfache Wegstrecke ab 20 km in Gesamthöhe von € 572,83 zustehen. Sollte Arbeitsbeginn oder -ende tatsächlich nachweislich an den überwiegenden

Arbeitstagen pro Lohnzahlungszeitraum (Woche oder Monat) in diese wenigen Nachtstunden gefallen sein, so steht das "große" Pendlerpauschale für eine einfache Wegstrecke ab 20 km in Gesamthöhe von € 1.234,75 zu.

Um folgende Ergänzungen wird ersucht:

- Stellungnahme zu obigen Ausführungen
- Bekanntgabe der Anschrift Ihrer Dienststellen im Jahr 2008
- Bestätigung der Arbeitgeber über die tatsächlichen Arbeitszeiten im Jahr 2008 bzw. sonstiger Nachweis der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (die Angabe "unregelmäßiger" Arbeitszeiten ohne Bekanntgabe der tatsächlichen Arbeitszeiten reicht nicht aus).

Autokredit:

Die als Sonderausgaben abzugsfähigen Beträge sind im § 18 EStG erschöpfend aufgezählt.

Wie Sie beiliegendem Ausdruck des Gesetzestextes entnehmen können, gehören die Rückzahlungen eines Kredites, der für einen Autokauf aufgenommen wurde, nicht zu den Sonderausgaben. Dazu ist zu erwähnen, dass der aktuelle Gesetzestext von dem für das Jahr 2008 gültigen Gesetzestext nur hinsichtlich der Höhe des absetzbaren Kirchenbeitrages und der absetzbaren Spenden abweicht.

Der "Autokredit" kann auch alternativ nicht bei den Werbungskosten berücksichtigt werden, weil die Kosten für den Arbeitsweg - wie bereits oben ausgeführt - mit Verkehrsabsetzbetrag und Pendlerpauschale abgegolten sind, und weil, sofern das Auto beruflich genutzt werden sollte (z.B. Außendiensttätigkeit mit dem privaten KFZ), auch nicht die Kreditrückzahlungen, sondern nur der Wert der jährlichen Abnutzung des Fahrzeuges in der Relation der beruflich gefahrenen Kilometer abgesetzt werden kann. Eine derartige berufliche Nutzung wurde weder behauptet noch (z.B. per lückenlosem Fahrtenbuch) nachgewiesen.

Ein Abzug als außergewöhnliche Belastung ist ebenfalls nicht möglich, weil kein verlorener Aufwand, sondern durch den Erwerb des Autos lediglich eine Vermögensumschichtung vorliegt.

Vielmehr gehören die Kosten für den Kauf eines Autos, welches lediglich privat genutzt wird (Fahrten auf dem Arbeitsweg sind ebenfalls Privatfahrten), zu den gemäß § 20 EStG nichtabzugsfähigen Kosten der Lebensführung.

Um folgende Ergänzungen wird ersucht:

- Stellungnahme zu obigen Ausführungen
- Vorlage einer Kopie des Kreditvertrages (Auto)
- Vorlage einer Kopie des Kaufvertrages (Auto)
- Bekanntgabe von Name und Adresse jener Personen, welche Ihnen die Auskunft erteilt haben, dass ein "Autokredit" als Sonderausgabe absetzbar wäre

Sanierung von Wohnraum:

Wie Sie beiliegendem Gesetzestext entnehmen können, stellen die Ausgaben zur Sanierung von Wohnraum inklusive der Rückzahlung der zu diesem Zweck aufgenommenen Kredite gemäß § 18 Abs. 1 Z. 3 lit. c und d EStG Sonderausgaben dar. Voraussetzung ist, dass die Sanierung über Ihren unmittelbaren Auftrag durch einen dazu befugten Unternehmer durchgeführt wurde. Ein Abzug ist somit nur dann möglich, wenn auf der Rechnung auch die Arbeitszeit ausgewiesen ist. Reine Materialeinkäufe sind nicht absetzbar.

Im konkreten Fall sind Sie nicht Eigentümer des Wohnraumes. Die Absetzbarkeit der Sanierungsausgaben wären daher auch nur auf die von Ihnen bewohnten Räume beschränkt.

Um folgende Ergänzungen wird ersucht:

- Stellungnahme zu den obigen Ausführungen
- Beschreibung der Art der Wohnraumsanierung
- Vorlage einer Kopie des Bauplanes oder einer selbst gefertigten Skizze mit Kennzeichnung der von Ihnen bewohnten Räume
- Vorlage einer Kopie des Kreditvertrages (Sanierung)
- Detaillierte Auflistung (falls mehrere Posten) und belegmäßiger Nachweis der Sanierungsmaßnahme - (Rechnungskopien reichen aus)
- Berechnung des Kostenanteiles, der auf die von Ihnen bewohnten Räume entfällt
- Bekanntgabe etwaiger Förderungen (Land etc.)

Sie werden weiters ersucht, bei Übermittlung der Unterlagen dieses Schreiben für Zuordnungszwecke (in Kopie) mitzusenden. Sofern eine persönliche Vorsprache erwünscht ist, wird um vorherige Terminvereinbarung mit dem Sachbearbeiter ersucht.

Hinweise:

Versuche einer (telefonischen) Glaubhaftmachung von Ausgaben oder der Richtigkeit der

Angaben können nicht (mehr) anerkannt werden, Es werden nur mehr schriftliche Nachweise akzeptiert.

Sofern Ihrer Berufung nicht vollinhaltlich stattgegeben werden kann bzw. keine Einigung über die anerkennbaren Posten gefunden werden kann, wird die Berufung zur Entscheidung an den Unabhängigen Finanzsenat vorgelegt.“

In der Eingabe vom 9.7.2009 führt der Bw aus, er habe zuerst ein Leasingauto gefahren, da ihm aber die Rate zu hoch geworden sei, habe er einen Kredit für den Autokauf aufgenommen. Der Bw hätte keinen Kredit bekommen, wenn er ein anderes Auto genommen hätte. Der Bw habe das Auto zu 100 % für Fahrten zur Arbeit genutzt. Während der Zeit, als der Bw ein Leasingauto gefahren habe, hätte er auf Grund der Kilometerbeschränkung das Auto von seinen Eltern ausborgen müssen. Von der Bank und von der Firma sei ihm gesagt worden, dass er die Kreditrückzahlungen als Sonderleistungen beim Finanzamt abschreiben könne.

Der Kreditantrag befindet sich auf der Rückseite.

Am 8.6.2012 erging an den Bw ein Vorhalt folgenden Inhalts:

In der Einkommensteuererklärung 2008 haben Sie das kleine Pendlerpauschale für eine Entfernung von 40 bis 60 Kilometer in Höhe von 1.242,00 Euro geltend gemacht.

Die von Ihnen zurückgelegte Fahrstrecke beträgt aber weniger als 40 Kilometer, und errechnet sich wie folgt:

2 Kilometer mit dem Auto bis zum Bahnhof Sd und 22 Kilometer mit der Schnellbahn nach Ff.

Die Entfernung vom Bahnhof Ff zur Fa. RR, xxxx beträgt 5,51 und zur Fa. Bl GesmbH 1,61 Kilometer. Daraus kann ersehen werden, dass die gesamte Fahrstrecke weniger als 40 Kilometer beträgt.

Im Jahr 2008 errechnet sich somit das Pendlerpauschale wie folgt:

	Jänner bis Juni 2008	Juli bis Dezember 2008
Jahresbetrag	546	630
Halbjahresbetrag	273	315
arbeitslos 10 Tage	-14,92	---
1-6/2008	258,08	
7-12/2008	315,00	
Pendlerpauschale 2008	573,08	

In der Berufungsvereentscheidung (BVE) hat das Finanzamt irrtümlich das große Pendlerpauschale angesetzt, was durch die Berufungsentscheidung richtig zu stellen wäre.

Nach Ansicht des Unabhängigen Finanzsenates sind die Kreditrückzahlungen für das Auto nicht als Sonderausgaben abzugsfähig.

Wie Sie dem beiliegenden Berechnungsblatt entnehmen können, vermindert sich die Einkommensteuergutschrift durch Ansatz der geringeren Werbungskosten für das Pendlerpauschale in der Berufungsentscheidung auf 313,36 Euro, sodass sich gegenüber der BVE eine weitere Nachforderung in Höhe von 253,63 Euro errechnet. Es erhebt sich somit die Frage, ob es für Sie nicht vorteilhafter wäre, die Berufung zurückzuziehen.

Gem. § 289 BAO ist die Berufungsbehörde berechtigt, den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung hin abzuändern.

Sie werden ersucht, zu obigem Sachverhalt innerhalb einer Frist von 4 Wochen – gerechnet ab Zustellung dieses Schreibens – Stellung zu nehmen.

Auf diesen Vorhalt hat der Bw nicht reagiert.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gem. § 16 EStG 1988 sind Werbungskosten Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen.

Pendlerpauschale:

Zu den Werbungskosten gehören gem. Z. 6 auch Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Beträgt die einfache Fahrstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bis 20 Kilometer, sind diese Aufwendungen grundsätzlich durch den Verkehrsabsetzbetrag abgegolten.

Beträgt die einfache Fahrstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mehr als 20 Kilometer und ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumutbar, dann werden zusätzlich als Pauschbeträge berücksichtigt (kleines Pendlerpauschale):

bei einer Fahrstrecke von:

	1-6/2008	7-12/2008
20 bis 40 km	546	630
40 bis 60 km	1.080	1.242
über 60 km	1.614	1.857

Ist dem Arbeitnehmer im Lohnzahlungszeitraum die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zumindest hinsichtlich der

halben Fahrstrecke nicht zumutbar, dann werden folgende Pauschbeträge berücksichtigt (großes Pendlerpauschale):

bei einer Fahrstrecke von:

	1-6/2008	7-12/2008
2 bis 20 km	297	342
20 bis 40 km	1.179	1.356
40 bis 60 km	2.052	2.361
über 60 km	2.931	2.372

Mit dem Verkehrsabsetzbetrag und den Pauschbeträgen sind alle Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte abgegolten.

Zu Folge des eindeutigen Gesetzeswortlautes gemäß § 16 Abs. 1 Z. 6 EStG können zur Abgeltung der Kosten für den Arbeitsweg neben dem Verkehrsabsetzbetrag und einem etwaigen Pendlerpauschale keine anderen Kosten wie z.B. tatsächliche Fahrtkosten, Kilometergelder oder Rückzahlungen eines Kredites, der für einen Autokauf aufgenommen wurde, abgesetzt werden.

Die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel ist nicht möglich, wenn diese gar nicht oder nicht zu den erforderlichen Zeiten verkehren. Die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel gilt als nicht zumutbar bei Vorliegen einer starken Gehbehinderung oder wenn z. B. bei einer einfachen Wegstrecke ab 20 km eine Wegzeit von 2 Stunden überschritten wird.

Es ist für die Bestimmung eines Pendlerpauschales - außer beim Werkverkehr - nicht maßgebend, welches Verkehrsmittel tatsächlich benutzt wird.

Zur Berechnung der Wegstrecke werden die Tarifkilometer der öffentlichen Verkehrsmittel inklusive Anfahrts- und Fußwege herangezogen. Im Falle der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Straßenkilometer herangezogen.

Bei Berechnung der Wegzeit wird eine optimale Kombination zwischen Massenbeförderungs- und Individualverkehrsmittel (z.B. Park and Ride) vorausgesetzt.

Der Bw war im Jahr 2008 bei zwei Arbeitgebern (Firma RR GmbH und Firma Bl GesmbH) beschäftigt. Sofern die Anschrift Ihrer Dienststelle jeweils ident ist mit der Firmenanschrift, erscheint die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel auf dem überwiegenden Arbeitsweg, und zwar ab Bahnhof Sd bis auf wenige Nachtstunden möglich und in zeitlicher Hinsicht auch zumutbar. Der Arbeitsweg beträgt jeweils weniger als 40 km. Es würde daher das "kleine" Pendlerpauschale für eine einfache Wegstrecke ab 20 km in Gesamthöhe von € 572,83 zustehen. Sollte Arbeitsbeginn oder -ende tatsächlich nachweislich an den überwiegenden Arbeitstagen pro Lohnzahlungszeitraum (Woche oder Monat) in diese wenigen Nachtstunden

gefallen sein, so steht das "große" Pendlerpauschale für eine einfache Wegstrecke ab 20 km in Gesamthöhe von € 1.234,75 zu.

Die Wegstrecke des Bw errechnet sich wie folgt:

2 Kilometer mit dem Auto bis zum Bahnhof Sd und 22 Kilometer mit der Schnellbahn nach Ff.

Die Entfernung vom Bahnhof Ff zur Fa. RR, xxxx beträgt 5,51 und zur Fa. Bl GesmbH 1,61 Kilometer. Daraus kann ersehen werden, dass die gesamte Fahrstrecke weniger als 40 Kilometer beträgt.

Im Jahr 2008 errechnet sich somit das Pendlerpauschale wie folgt:

	Jänner bis Juni 2008	Juli bis Dezember 2008
Jahresbetrag	546	630
Halbjahresbetrag	273	315
arbeitslos 10 Tage	-14,92	---
1-6/2008	258,08	
7-12/2008	315,00	
Pendlerpauschale 2008	573,08	

Da im angefochtenen Bescheid das kleine Pendlerpauschale für eine Entfernung von 40 bis 60 Kilometer gewährt wurde, war dies durch die Berufungsentscheidung richtigzustellen.

Autokredit:

Die Aufwendungen für die Rückzahlung des Autokredits wurden als Sonderausgaben geltend gemacht.

Im § 18 EStG 1988 sind die Sonderausgaben erschöpfend aufgezählt, wobei ein Autokredit als Sonderausgabe nicht angeführt ist.

Daran vermögen auch die Berufungsausführungen, dem Bw sei von der Bank bzw. von anderen Leuten mitgeteilt worden, er könne den Autokredit als Sonderausgabe absetzen, nichts zu ändern.

Wie bereits oben ausgeführt, kann der Autokredit aber auch nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden, da Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch den Verkehrsabsetzbetrag und das Pendlerpauschale abgegolten sind, selbst wenn der Bw tatsächlich das KFZ für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzen sollte.

Ein Abzug als außergewöhnliche Belastung gem. § 34 EStG 1988 ist ebenfalls nicht möglich, weil kein verlorener Aufwand, sondern durch den Erwerb des Autos lediglich eine Vermögensumschichtung vorliegt.

Sanierung von Wohnraum:

Gem. § 18 Abs. 1 Z. 3 lit. c und d EStG 1988 stellen Ausgaben zur Sanierung von Wohnraum inklusive der Rückzahlung von zu diesem Zweck aufgenommenen Kredite Sonderausgaben dar.

Voraussetzung ist, dass die Sanierung über Ihren unmittelbaren Auftrag durch einen dazu befugten Unternehmer durchgeführt wurde. Ein Abzug ist somit nur dann möglich, wenn auf der Rechnung auch die Arbeitszeit ausgewiesen ist. Reine Materialeinkäufe sind nicht absetzbar.

Der Bw ist nicht Eigentümer des Wohnraumes sondern wohnt im Gebäude seiner Eltern. Es wäre daher bei entsprechendem Nachweis der vom Bw bewohnte Teil absetzbar. Trotz Aufforderung hat der Bw aber weder bekannt gegeben, welchen Teil des Hauses er bewohnt noch hat er belegmäßig nachgewiesen, dass die Sanierungsarbeiten durch ein befugtes Unternehmen erfolgt sind.

Die Sanierung von Wohnraum kann daher nicht als Sonderausgabe anerkannt werden. Da diese Aufwendungen im angefochtenen Bescheid anerkannt wurden, war dies durch die Berufungsentscheidung richtig zu stellen.

Gem. § 289 Abs. 1 BAO kann die Berufungsbehörde den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung hin ändern.

Es war daher der angefochtene Bescheid abzuändern.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Wien, am 7. August 2012